Nr. 206 29. Dezember 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Thomasphosphatmehl. — Kennzeichnung von Waren. — Verarbeitung von Obst.

Verordnung

über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Dezember 1917

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise.

Der Höchstpreis beträgt bei Lieferungen vom 1. Januar 1918 ab für 1 Kilogrammprozent:

Gesamt-Phosphorsäure . . . . . 34½ Pfennig,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure . 33½ Pfennig.

2. Besondere Lieferungsbedingungen.

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertariftafel vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 3 Mark für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 2,50 Mark für 100 Kilogramm berechnet.

Die Gewebesäcke sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Sätzen frei Werk zurückzunehmen:

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche . . . 2,50 Mark oder 2,00 Mark
" " " 5. " . . . 2,40 Mark oder 1,90 Mark
" " " 6. " . . . 2,15 Mark oder 1,65 Mark
" " " 7. " . . . 1,90 Mark oder 1,40 Mark
" " " 8. " . . . 1,65 Mark oder 1,15 Mark.

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren.
Vom 5. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 in der Fassung der Verordnung zur Abänderung dieser Verordnung vom 24. August 1917 wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung und Umarbeitung von Obst- und Rhabarberwein zu Getränken irgendwelcher Art, auch Ersatz-Getränken, ebenso die Mischung aus verschiedenen Fruchtsorten gekelterter Obstweine sowie jede die Art und das Mischungsverhältnis nicht zum Ausdruck bringende Benennung solcher Getränke ist verboten. Erlaubt ist lediglich die Mischung von Apfel- und Birnenwein, sofern das Erzeugnis seinem Mischungsverhältnis nach kenntlich gemacht in den Verkehr kommt.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Abteilung Weinobst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75, zugelassen werden.

§ 3. Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle wird dem Antragsteller bei Erteilung der ausnahmsweisen Genehmigung nach § 2 Bedingungen wegen der Preisgestaltung für die Fabrikate auferlegen. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist durch Festsetzung von Konventionalstrafen zu sichern.

§ 4. Sämtliche Bestände fertiger oder halbfertiger Fabrikate aus bereits ungearbeiteten oder verarbeiteten Obst- und Rhabarberweinen sind, soweit sie beim Fabrikanten oder beim Großhändler lagern, unverzüglich der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Abteilung Weinobst, anzumelden. Nach dem 1. Januar 1918 dürfen nur noch von der Reichsstelle genehmigte Fabrikate feilgehalten werden.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb, Ia. Tgb.-Nr. 6645/9124.

Frankfurt a. M., den 27. November 1917.

Betr.: Verbot des Haltens von Luxuspferden.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Vom 1. Januar 1918 ab ist das Halten von Luxuspferden verboten.

   Luxuspferde im Sinne dieser Verordnung sind alle Pferde, die nicht in Gewerbe, Handel, Industrie oder Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, oder nicht vom ordentlichen Pferdehandel für den dauernden schnellen Ausgleich der Pferdebestände in Privathandel verwendet, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken vom Eigentümer selbst oder für andere gehalten werden.

2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:
   a) für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Personen;
   b) für Pferde unter 2½ Jahren, sowie für ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen Kreistierarztes zum Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben noch nicht geeignet sind;
   c) für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendete;
   d) für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

   Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung der Kreisbehörde einwandfrei erbracht werden.
3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Besitzer von Pferden, deren Halten verboten ist, ist untersagt.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Zwillingsnotdruck der Brühlschen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.